

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt
Sömmerda
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 03.09.2012

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Sömmerda folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Sömmerda betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die öffentlichen Abwasseranlagen und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Sömmerda.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt Sömmerda gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. Bei Unterdruckentwässerungssystemen gehören die Hausanschlussschächte mit den Absaugventileinheiten auch dann zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wenn sich diese nicht im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. **Häusliches Abwasser** umfasst fäkalienhaltiges Abwasser aus Klosett-, Urinal- und Fäkalienausgussbecken sowie fäkalienfreies Abwasser aus Wasch- und Sitzwaschbecken, Bade- und Duschwannen, Ausgussbecken, Küchenspülen, Wasch- und Spülmaschinen.
3. **Industrielles Abwasser** umfasst Abwasser, welches in Gewerbe- und Industriebetrieben, teilweise auch in landwirtschaftlichen Betrieben neben dem häuslichen Abwasser anfällt. Hierbei handelt es sich um Wasser, das durch Reinigung von Autos, Maschinen und Produktionsanlagen oder durch Mitwirken an Produktions- oder Bearbeitungsprozesse verändert bzw. verschmutzt ist und in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung nicht häuslichem Abwasser entspricht.
4. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle sowie die Sammelleitungen in Druck- und Unterdruckentwässerungssystem einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Unterdruckerzeugungsanlagen, Regenüberläufe.
5. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
6. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
7. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

8. **Freispiegelentwässerungssysteme** sind Einrichtungen, in die das Schmutz- und / oder das Niederschlagswasser von dem anzuschließenden Grundstück mittels Schwerkraft (im freien Gefälle) in den Kanal übernommen und abgeleitet wird.
9. **Druckentwässerungssysteme** sind Einrichtungen, in die das Schmutz- und / oder das Niederschlagswasser von dem anzuschließenden Grundstück mittels hydraulischer oder pneumatischer Einrichtungen (Druckerzeugungsanlage), die einen über dem atmosphärischen liegenden Druck (Überdruck) erzeugt, in den Kanal gepumpt und abgeleitet wird.
10. **Unterdruckentwässerungssysteme** sind Einrichtungen, in die das Schmutzwasser von dem anzuschließenden Grundstück mittels pneumatischer Einrichtungen (Unterdruckerzeugungsanlage), die einen unter dem atmosphärischen liegenden Druck (Unterdruck) erzeugt, in den Kanal übernommen und abgeleitet wird.
11. **Zentralkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

12. **Grundstücksanschluss** ist

a.) bei Freispiegelentwässerungssystemen:

die Anschlussleitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zum ersten privaten Grundstück.

b.) bei Druckentwässerungssystemen:

die Anschlussleitung vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

c.) bei Unterdruckentwässerungssystemen:

die Anschlussleitung vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes mit Absaugventileinheit.

13. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind

a.) bei Freispiegelentwässerungssystemen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 6). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des letzten privaten Grundstückes zum öffentlichen Straßengrund.

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

b.) bei Druckentwässerungssystemen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

c.) bei Unterdruckentwässerungssystemen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwasser dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

14. **Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstückes, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung von Abwasser, das in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung nicht dem häuslichen Abwasser entspricht. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
15. **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.
16. **Abflusslose Gruben** sind unterirdische wasserundurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung häuslichen Schmutzwassers mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Übergabestelle mit Anschluss an eine Zentralkläranlage.
17. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung in eine Zentralkläranlage eingeleitet oder eingebracht wird.
18. **Kontrollschacht** ist ein Schachtbauwerk, das zur Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses dient.
19. **Abwassersammelschacht** (bei Druckentwässerungssystemen) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage. Im Abwassersammelschacht wird das im freien Gefälle zufließende Schmutz- und / oder Niederschlagswasser gesammelt und mittels Überdruck in die Entwässerungseinrichtung gepumpt.
20. **Hausanschlussschacht** (bei Unterdruckentwässerungssystemen) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter sowie Notstauraum dienenden integrierten Sammelraum, der die Absaugventileinheit beinhaltet. Im Hausanschlussschacht wird das im freien Gefälle zufließende Schmutzwasser gesammelt, um mittels Unterdruck in die Entwässerungseinrichtung übernommen und abgeleitet zu werden.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

21. **Absaugventileinheit** ist eine technische Einrichtung in einem Hausanschlussschacht, bestehend aus einem Absaugventil mit Steig- und Ansaugrohr, einem Sensorrohr, einer Steuereinheit, einem Steuerkabel zur Zustandsmeldung und Fernübertragung, einer Notabsaugung, Notabspernung und Zubehör.
22. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
23. **Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, von deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in einen Kanal mit angeschlossener Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammabfuhrungsberechtigungen berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Niederschlagswasser kann gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter geeigneten Voraussetzungen auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzerrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigene Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann und die Zustimmung des zuständigen Landwirtschaftsamtes vorliegt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

§ 7
Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8
Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 1 und 9 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstückanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch oder Veranlassung des Grundstückseigentümers nachträglich geändert, stillgelegt oder zurückgebaut werden oder sollen zusätzliche Grundstücksanschlüsse errichtet werden (z. B. durch nachträgliche Grundstücksteilung), sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Bei Unterdruckentwässerungssystemen wird der Grundstücksanschluss durch die Stadt mit einem Hausanschlussschacht versehen, der die Absaugventileinheit beinhaltet. Hausanschlussschacht und Absaugventileinheit sind Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. In der Regel wird der Hausanschlussschacht außerhalb von Gebäuden an der Grenze des letzten Grundstücks zum öffentlichen Straßengrund hin errichtet, sofern dem technische oder sonstige Betriebsgründe nicht entgegen stehen. Besteht keine Eigentümeridentität hinsichtlich dem zu entwässernden und den zum öffentlichen

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

Straßengrund hin liegenden Grundstücken, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Grundstückes die für die Errichtung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Grunddienstbarkeiten selbständig und auf eigene Kosten zu regeln. Ist die Erstellung des Hausanschlussschachtes auf dem privaten Grundstück technisch nicht möglich (z. B. wegen Grenzbebauung), erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Straßenbaulast die Errichtung des Hausanschlussschachtes an der Grundstücksgrenze im öffentlichen Straßengrund (Sondernutzung des öffentlichen Grundes); ein Rechtsanspruch hierauf aus dieser Regelung heraus besteht nicht. In diesem Fall sind die Zuständigkeiten für Herstellung, Betreibung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung einschließlich Kostentragung für die im öffentlichen Straßengrund befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt zu regeln.

- (5) Aufwendungen für die Unterhaltung, Reinigung und Verstopfungsbeseitigungen des zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehörenden Hausanschlussschachtes sowie der Absaugventileinheit, welche durch unsachgemäße Benutzung oder verbotene Einleitungen nach § 15 entstehen, sind durch den Grundstückseigentümer oder den Benutzer der Anlage der Stadt zu erstatten. Die §§ 18 und 20 bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, zu ändern, stillzulegen oder zu beseitigen ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird oder wenn das Abwasser aus Herkunftsbereichen stammt, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegt sind, die nur durch eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück erfüllt werden können oder wenn Abwasser anfällt, das aus anderen Gründen in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung nicht dem häuslichen Abwasser entspricht und vor der Einleitung in einen Kanal einer Vorbehandlung auf dem Grundstück bedarf. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist für jeden Grundstücksanschluss ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Der Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück ist außerhalb von Gebäuden an der Grenze des letzten Grundstücks zum

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

öffentlichen Straßengrund hin zu errichten. Besteht keine Eigentümeridentität hinsichtlich dem zu entwässernden und den zum öffentlichen Straßengrund hin liegenden Grundstücken, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Grundstückes die für die Errichtung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Grunddienstbarkeiten selbständig und auf eigene Kosten zu regeln. Ist die Erstellung eines Kontrollschachtes auf dem privaten Grundstück technisch nicht möglich (z. B. wegen Grenzbebauung), ist innerhalb des Gebäudes eine Reinigungsöffnung in der Grundleitung vorzusehen. Mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Straßenbaulast kann auch eine Errichtung des Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze im öffentlichen Straßengrund erfolgen (Sondernutzung des öffentlichen Grundes); ein Rechtsanspruch hierauf aus dieser Regelung heraus besteht nicht. In diesem Fall sind die Zuständigkeiten für Herstellung, Betreibung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung einschließlich Kostentragung für die im öffentlichen Straßengrund befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt zu regeln. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind ständig freizuhalten.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einem Abwassersammelschacht zu versehen, wenn das Abwasser einem Druckentwässerungssystem zugeführt wird; er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Hausanschlussschächte zum Anschluss an Unterdruckentwässerungssysteme (§ 8 Abs. 4) sowie Abwassersammelschächte zum Anschluss an Druckentwässerungssysteme (Absatz 4) erfüllen die Funktion des Kontrollschachtes, falls keine abweichenden Festlegungen der Stadt aus technischen Betriebsgründen diesem entgegenstehen; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten insofern nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (6) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechender Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch den Rückstau haftet die Stadt nicht. Sofern von der Stadt nichts anderes bestimmt wird, gilt als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstückes. Bei Druckentwässerungs- bzw. Unterdruckentwässerungssystemen sind die Höhen der Austrittsstellen der Systeme maßgebend.
- (8) Die Stadt kann weiterhin eine Rückhaltung und / oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern,

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

wenn die öffentliche Entwässerungseinrichtung diese Menge nicht aufnehmen kann, zugelassene Niederschlagswassermengen überschritten werden, sich Niederschlagswassermengen durch Versiegelungen von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelter Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.

- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, sowie die Schächte zu ersehen sind,
- d) Wenn Industrielles Abwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisierung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterzeichnen.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird industrielles Abwasser oder Abwasser, das in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung nicht dem häuslichen Abwasser entspricht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12a

Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer eines an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks haben der Stadt nachfolgende Veränderungen innerhalb eines Monats nach deren Eintritt schriftlich anzuzeigen:
- a) Den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks; entsprechendes gilt bei Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.
 - b) Die Inbetriebnahme einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (Eigengewinnungsanlage z. B. in Form eines Hausbrunnens oder einer Regenwassernutzungsanlage), wenn das hieraus entnommene Wasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

-
- c) Bauliche Änderungen oder sonstige Maßnahmen auf dem Grundstück, die eine Änderung der Eigenschaft oder der Zusammensetzung der anfallenden Abwässer zur Folge hat oder haben könnte.
- (2) Die Pflicht zur Anzeige gegenüber Dritten (z. B. dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen, der zuständigen Bau- und Wasserbehörde) bzw. die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung von Grubeninhalten und Fäkalschlamm

- (1) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Entsorgung findet auf der Kläranlage Sömmerda statt.
- (2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin bei der Stadt beantragen. Über diesen Antrag wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung entschieden.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Entsorgung der Abwässer aus abflusslosen Gruben.

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund-, Drainage- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereinen, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

11. Industrielles Abwasser:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette aufweist,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Einleitbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Bescheinigung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen. Neben dem Grundstückseigentümer und dem Benutzer eines Grundstücks mit der betroffenen Grundstücksentwässerungsanlage ist jeder hierzu verpflichtet, der davon Kenntnis erlangt.

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.
- (2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt Sömmerda haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung, und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt Sömmerda haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Sömmerda für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 Abs. 1 Satz

F2

Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

2 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19a

Betretungsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Wohnungen im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden hiervon vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen oder bei Gefahr in Verzug.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

F2
Entwässerungssatzung

Stand: 03.09.2012

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 4 und 5, §12a Abs. 1, § 15 Abs. 8, § 17 Abs. 1 und § 19a Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
5. entgegen § 19a Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

§ 21
Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Sömmerda vom 28.05.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Sömmerda, den 03.09.2012

Hauboldt
Bürgermeister

- Siegel -